

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

12. Juli 2014

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

elektronisch signiert

IPW
vormals Anstalt Schlosstal
Winterthur

In Sachen

C. F.
verteidigt durch den Verein PSYCHEX

gegen

Anstalt Schlosstal

betr. Art. 5 EMRK etc.

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten.

1. Im Urteil vom 26. Juni 2014 hat der Einzelrichter Lorenz Schreiber am BGW versucht, die objektive Freiheitsberaubung unseres Klienten mit skandalösen Argumenten zu rechtfertigen.

2. Er zitiert die Anstalt, wonach bei unserem Klienten „eine kombinierte Persönlichkeitsstörung und eine „sonstige Reaktion“ auf eine schwere Belastung (Status nach Suizidversuchen) vorlägen“. Des Weiteren würden von ihren Ärzten eine „brüchig-suggestible Persönlichkeitsstruktur“, eine dysfunktionale Verarbeitung und „psychosoziale Stressoren“, die zu einer hohen Suizidgefährdung führten“ diagnostiziert (Urteil S. 2). Die Gutachterin Greutert wird mit überhaupt keiner Diagnose, sondern lediglich mit der Feststellung in die Urteilsbegründung aufgenommen, es bestehe nach wie vor eine hohe Suizidgefahr und die Ehefrau unseres Klienten wäre nicht in der Lage, einen weiteren Selbsttötungsversuch zu verhindern.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

3. Daraus konfabuliert Lorenz Schreiber das folgende Verdikt:

4. Die schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Ärzte der Klinik Schlosstal, Winterthur, stehen mit der Krankengeschichte und mit den Darlegungen der gerichtlichen Gutachterin in Einklang. Aufgrund der vorstehenden Angaben zum Gutachten und zu den Unterlagen sowie auch aufgrund der Äusserungen und des Eindrucks des Beschwerdeführers im Rahmen der Verhandlung ist vorerst festzustellen, dass der Beschwerdeführer mehrere schwere Suizidversuche hinter sich hat. Daneben erscheint der Einfluss der Ehefrau auf den Beschwerdeführer sehr intensiv, ja geradezu übermässig, zu sein. In diesem Sinne äusserten sich auch der Vater des Beschwerdeführers und der Vormund (guardian) aus den U.S.A.

Da beim Beschwerdeführer kaum Krankheits- und Behandlungseinsicht besteht, ist aufgrund der vorhandenen Beweismittel davon auszugehen, dass das Risiko einer unmittelbaren Selbstgefährdung durch Suizid nach wie vor in grossem Ausmass besteht. Die ärztlichen Beurteilungen lauten übereinstimmend und lassen keine Interpretation zu: Der Beschwerdeführer ist nach wie vor als hoch suizidgefährdet einzuschätzen. Sein weiterer Aufenthalt auf einer geschlossenen Abteilung der Klinik Schlosstal ist zu seinem Schutz unabdingbar. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

3. Danach muss man sich ernsthaft fragen, wer denn nun geisteskrank im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK bzw. psychisch gestört oder geistig behindert im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB ist.

Was soll man sich unter den **nichtjustiziablen Abstraktionen** „kombinierte Persönlichkeitsstörung“, „sonstige Reaktion“, „brüchig-suggestible Persönlichkeitsstruktur“, „eine dysfunktionale Verarbeitung“ und „psychosoziale Stressoren“ denn auch **konkret** vorstellen können?!

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Für einen besonnenen Laien jedenfalls muss die Vernichtung sämtlicher Menschenrechte unseres Klienten ([Beilage 1](#)) mittels solcher Luftblasen als vollkommen unverständlich, nicht nachvollziehbar, ja als geradezu abwegig erscheinen.

4. Lorenz Schreiber meint, unseren Klienten seiner Freiheit und seiner sämtlichen übrigen Menschenrechte berauben zu dürfen, weil er als hoch suizidgefährdet einzuschätzen sei.

Sowohl in Art. 5 Ziff. 1 EMRK als auch Art. 426 Abs. 1 ZGB werden die Gründe eines Freiheitsentzugs **abschliessend enumeriert**. Man kann nun diese Bestimmungen vorwärts, rückwärts lesen, auf den Kopf stellen und schütteln: Eine Suizidgefahr fällt nicht heraus. Suizid ist keine strafbare Handlung. Jeder Mann und jede Frau ist frei, sich umzubringen. Die beiden in der Schweiz tätigen Organisationen Exit und Dignitas sind der eindrückliche Beleg dieses Rechts.

Davon abgesehen verneint nicht nur unser Klient, sondern auch seine Ehefrau eine aktuelle Suizidgefahr. Der geradezu flagrante Beweis dafür ist in der Tatsache zu erblicken, dass unser Klient seine Entlassung verlangt. Lorenz Schreiber müsste über sehr geringe Lebenserfahrung verfügen, wenn er meint, dass psychiatrisch Versenkte von den Gerichten die Freiheit nur deswegen verlangen, um sich sofort nach der Entlassung umzubringen. Die Entlassungsforderung zeugt von Lebenswille!

Die gegenteilige Ansicht ist hirnrissig!

5. Indem der Richter einen sehr intensiven, ja geradezu übermässigen Einfluss der Ehefrau auf unseren Klienten ins Gerede bringt, erweist er sich als wahrer Verbrecher gegen ihre Menschenrechte auf Privatleben und auf freien Zusammenschluss. Es geht ihn doch einen feuchten Dreck an, wie die Beiden ihre Beziehung gestalten. Liesse er es sich gefallen, wie er - sofern vorhanden - mit seiner Ehefrau unter die Bettdecke zu schlüpfen hat?

6. In seiner Begründung wird noch davon geschwafelt, es müsse eine Rückführung unseres Klienten in die USA vorbereitet werden.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Ein geradezu kriminelles Ansinnen.

Nicht nur fehlt eine gesetzliche Grundlage, einem Menschen, welcher sich nicht die geringste strafbare Handlung hat zuschulden kommen lassen, die Freiheit zwecks Rückführung irgendwohin zu entziehen, die Deportation unseres Klienten gegen seinen Willen in die USA erfüllt den Tatbestand der Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB.

7. Unser Klient ist ein begnadeter Konzertpianist (Beilage 2). Die Freiheitsberaubung hat ihn daran gehindert an ein Konzert in Lugano zu reisen. Dass psychiatrische Versenkungen traumatisieren, gehört unterdessen sogar zum Grundwissen dieser auf tönernen Füßen stehenden „Wissenschaft der Psychiatrie“.

Der Kasus entlarvt einmal mehr, wie dieses das hohe Lied der Freiheit in allen Variationen hinausposaunende Land mit dieser Freiheit tatsächlich umspringt.

Die Beteiligten sollen sich schämen. Dem Skandal ist durch die sofortige Entlassung unseres Klienten ein Ende zu setzen.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

Vollmacht und 1 weitere Beilage

c.c. BGW

[publiziert](#)

VereinssekretärInnen

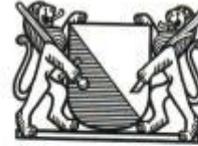
RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht o.V.



Geschäfts-Nr.: FF140026-K/U01/Ca

Mitwirkend: Einzelrichter Lorenz Schreiber
Gerichtsschreiber Christian Arnold

Urteil vom 26. Juni 2014

in Sachen

C F
gehöriger, **Zustelladresse:** z. Zt. Klinik Schlosstal, Wieshofstr. 102,
8408 Winterthur,
Beschwerdeführer

betreffend **fürsorgerische Unterbringung**

Das Einzelgericht zieht in Betracht:

I.

1. Mit Eingabe vom 20. Juni 2014 stellte der Beschwerdeführer das Begehren um Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung (act. 1).

2. Mit Verfügung des Bezirksgerichts Winterthur vom 24. Juni 2014 wurden der Anhörungstermin festgesetzt, der gerichtliche Gutachter beauftragt sowie die ärztliche Leitung der Klinik Schlosstal um eine Stellungnahme und Einreichung der Akten ersucht (act. 4).

3. In ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2014 (act.6) äusserten sich die zuständigen Ärzte der ipw, Klinik Schlosstal, Winterthur, zur Sache und hielten fest, dass beim Beschwerdeführer eine kombinierte Persönlichkeitsstörung und eine "sonstige Reaktion" auf eine schwere Belastung (Status nach Suizidversuchen) vorlägen. Er sei am 7. Juni 2014 notfallmässig in die Klinik gebracht worden, nachdem er auf den Bahngleisen liegend beim Bahnhof Winterthur aufgefunden worden sei. Der Beschwerdeführer gab beim Klinikeintritt an, er habe geplant, sich das Leben zu nehmen.

Die weiteren Abklärungen der Klinik Schlosstal ergaben, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Heimat U.S.A. wegen Suizidversuchen zweimal in stationärer psychiatrischer Behandlung befunden hatte. Der letzte Klinikaufenthalt datiert vom 28. Mai 2014 bis 3. Juni 2014. Die Klinikentlassung sei gegen ärztlichen Rat erfolgt. Mit Gerichtsbeschluss vom 30. Mai 2014 sei dem Beschwerdeführer in den U.S.A. ein Vormund ernannt worden. Die Austrittsmedikation in den U.S.A. sei Zyprexa, 10 mg, gewesen, welches beim Eintritt in die Klinik Schlosstal abgesetzt worden sei.

In ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2014 diagnostizieren die Klinikärzte beim Beschwerdeführer eine "brüchig-suggestible Persönlichkeitsstruktur", eine dysfunktionale Verarbeitung und "psychosoziale Stressoren", die zu einer hohen Suizidgefährdung führten (act. 6 S. 2). Es wird eine Weiterführung der fürsorgeri-

schen Unterbringung für so lange empfohlen, bis der Beschwerdeführer sicher in seinen Heimat zurückgeführt werden kann.

Anlässlich der heutigen Verhandlung hielt der zuständige Chefarzt Dr. Benjamin Dubno fest, dass dem Beschwerdeführer in den Vereinigten Staaten wegen der Suizidversuche ein Vormund beigegeben worden sei. Der Beschwerdeführer stehe unter einem starken Einfluss seiner Ehefrau und sei innerlich zerrissen. Bei einer jetzigen Entlassung aus der Klinik wäre mit einer grossen Wahrscheinlichkeit mit einem erneuten Suizidversuch zu rechnen (Prot. S. 13).

4. Anlässlich der heutigen Anhörung und Verhandlung erstattete die gerichtliche Expertin Dr. med. M. Greutert ihr Gutachten in mündlicher Form (act. 7). Anschliessend schaltete sich über Telefon der Vater des Beschwerdeführers, Michael Falzone, in die Verhandlung ein (Prot. S. 6 ff.). Er schilderte die Situation seines Sohnes aus seiner Sicht und empfahl, den Klinikaufenthalt zu verlängern, bis die Rückführung seines Sohnes in die U.S.A. habe organisiert werden können. Sodann meldete sich auch der Vormund des Beschwerdeführers, Herr Tyler, per Telefon aus den U.S.A. und beantragte, der Beschwerdeführer sei in der Klinik zurückzubehalten, bis seine Rückkehr in die Vereinigten Staaten organisiert sei (Prot. S. 8 ff.). Schliesslich äusserten sich auch die Vertreter der Klinik sowie der Beschwerdeführer und seine Ehefrau (Prot. S. 8 ff.).

II.

1. In der heutigen Anhörung beantragten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau die Gutheissung der Beschwerde. Sie verwiesen auf die eingereichte unterschriebene Erklärung, die lautet: "I contract myself not in any circumstances and any means. I would never hurt myself again. I would never suicide. Now I understood the consequences, and I'm aware. I overcame my crisis, and below I sign with date and signature. June 25, 2014".

Sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Ehefrau betonten, es bestünde aktuell keine Suizidgefahr mehr. Die mentale Krise sei überwunden und er, der Beschwerdeführer, fühle sich vollkommen gesund.

Weiter brachten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau vor, sie müssten an diesem Wochenende unbedingt nach Lugano reisen, weil der Beschwerdeführer dort ein Engagement als Pianist habe. Nachher möchten sie zu Verwandten nach Berlin fahren. Eine Rückkehr in die Vereinigten Staaten kommen vorderhand nicht in Frage (Prot. S. 9 ff.).

III.

1. Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, d.h. an einem gesetzlichen Schwächezustand leidet, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Primäre Voraussetzung für die Unterbringung ist, dass die betroffene Person aufgrund eines gesetzlichen Schwächezustandes ausserstande ist, für sich zu sorgen (Schutz- und Fürsorgebedürftigkeit; Mitberücksichtigung der Selbstgefährdung). Die fürsorgerische Unterbringung muss die persönliche Fürsorge sicherstellen. Das ZGB präzisiert, dass darunter die nötige Betreuung und/oder auch eine Behandlung zu verstehen ist. Die fürsorgerische Unterbringung ist verhältnismässig, wenn dem Betroffenen aufgrund eines gesetzlichen Schwächezustandes mit einer mildereren Massnahme nicht zu helfen ist oder eine solche seinem sozialen Umfeld nicht zugemutet werden kann (Mitberücksichtigung der Belastung der Umgebung nach Art. 426 Abs. 2 ZGB; Mitberücksichtigung der Fremdgefährdung). Bei diversen psychischen Störungen ist zwar ein Gefährdungspotential vorhanden. Die vom Gesetz geforderte Gefährdung muss jedoch kausal auf eine psychische Störung des Betroffenen zurückzuführen sein und es muss auch ein Bezug zwischen der psychischen Störung und der Gefährdung nachgewiesen sein (Ch. Bernhart, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, N. 389 sowie dort. Zitate). Dies setzt somit voraus, dass die psychische Störung die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der betroffenen Person derart erheblich beeinträchtigt, dass sie ihren Willen in Bezug auf die Gefährdung nicht mehr frei bestimmen kann. Zwangsmassnahmen wegen Gefährdung

FU

sind deshalb auch und gerade bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person zulässig.

2. Die betroffene Person ist aus einer psychiatrischen Einrichtung zu entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 ZGB). Die in Art. 426 Abs. 3 ZGB gewählte Formulierung ist aus Sicht der betroffenen Person restriktiver als das frühere Recht. Nach Letzterem musste die betroffene Person (grundsätzlich) entlassen werden, sobald es ihr Zustand erlaubte. Genügend Zeit für eine gewisse Stabilisierung des Gesundheitszustandes oder für die Organisation der meist weiterhin notwendigen Betreuung ausserhalb der Einrichtung blieb kaum. Immerhin hatte aber das Bundesgericht in BGE 130 III 729, 732 bereits eine gewisse Berücksichtigung der Lebensumstände nach der Entlassung zugelassen. Nunmehr muss eine Person erst entlassen werden, wenn die Voraussetzungen für die stationäre Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Selbstverständlich gilt das auch, wenn die Unterbringungsvoraussetzungen gar nie bestanden haben. Bei der Prüfung eines Entlassungsgesuches kann resp. muss eine umfassende Interessenabwägung im Hinblick auf den Zweck der gesamten Unterbringung vorgenommen werden. Insbesondere kann nun kraft Gesetz die Rückfallgefahr, die Krankheits- und Behandlungseinsicht und damit die Chancen und Möglichkeiten einer ambulanten Therapie bei noch bestehender Gefährdung angemessen berücksichtigt werden (Ch. Bernhart, a.a.O., N. 400). So ist eine Entlassung auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit erst in Betracht zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für ein Leben ausserhalb der Klinik effektiv installiert und (einigermassen) tragfähig vorhanden sind. Dazu kann gehören, dass eine professionell begleitete Wohnlösung, eine gute Tagesstruktur, ein geschützter Arbeitsplatz, eine angemessene ärztlich-therapeutische Behandlung sowie die Einnahme der nötigen Medikamente sichergestellt ist und die klare Bereitschaft der betroffenen Person besteht, die Unterstützung auch effektiv und konstruktiv zu nutzen (dies hat das Bundesgericht bereits in BGE 130 III 732 als nicht verfassungswidrig bezeichnet). Damit ist auch nach neuem Recht keine Heilung erforderlich, jedoch braucht es eine sichere Stabilisierung des Gesundheitszustandes, die eine hinreichende Nachbetreuung (evt. als ambulante Massnahme auch gegen den Willen der betroffenen Person) ermöglicht, keine

übermässige Belastung der Umgebung darstellt und die Gefahr für Dritte oder die betroffene Person wenigstens beherrschbar macht (Ch. Bernhart, a.a.O., N. 400).

3. In der heutigen Verhandlung hielt die Gutachterin im Wesentlichen fest (act. 7), dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Klinik notwendig sei. Es bestehe nach wie vor eine hohe Suizidgefahr und die Ehefrau des Beschwerdeführers wäre nicht in der Lage, einen weiteren Selbsttötungsversuch zu verhindern. Ersatzmassnahmen zur Verringerung dieses Risikos seien keine vorhanden. Es müsse eine begleitete Rückführung des Beschwerdeführers in die U.S.A. vorbereitet werden.

4. Die schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Ärzte der Klinik Schlosstal, Winterthur, stehen mit der Krankengeschichte und mit den Darlegungen der gerichtlichen Gutachterin in Einklang. Aufgrund der vorstehenden Angaben zum Gutachten und zu den Unterlagen sowie auch aufgrund der Äusserungen und des Eindrucks des Beschwerdeführers im Rahmen der Verhandlung ist vorerst festzustellen, dass der Beschwerdeführer mehrere schwere Suizidversuche hinter sich hat. Daneben erscheint der Einfluss der Ehefrau auf den Beschwerdeführer sehr intensiv, ja geradezu übermässig, zu sein. In diesem Sinne äusserten sich auch der Vater des Beschwerdeführers und der Vormund (guardian) aus den U.S.A.

Da beim Beschwerdeführer kaum Krankheits- und Behandlungseinsicht besteht, ist aufgrund der vorhandenen Beweismittel davon auszugehen, dass das Risiko einer unmittelbaren Selbstgefährdung durch Suizid nach wie vor in grossem Ausmass besteht. Die ärztlichen Beurteilungen lauten übereinstimmend und lassen keine Interpretation zu: Der Beschwerdeführer ist nach wie vor als hoch suizidgefährdet einzuschätzen. Sein weiterer Aufenthalt auf einer geschlossenen Abteilung der Klinik Schlosstal ist zu seinem Schutz unabdingbar. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

IV.

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Die in Art. 123 ZPO umschriebene Nachzahlungspflicht für die Gerichtskosten und die Aufwendungen für die Rechtsvertretung bleibt vorbehalten.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird pauschal festgesetzt auf Fr. 300.-; über die weiteren Kosten wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.
3. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt.
4. Die in Ziffer 2 ausgewiesenen sowie allenfalls zusätzliche Kosten (Gutachten usw.) werden dem Beschwerdeführer auferlegt, jedoch zufolge der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die in Art. 123 ZPO umschriebene Nachzahlungspflicht für die Gerichtskosten und die Aufwendungen für die Rechtsvertretung bleibt vorbehalten.
5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung dieses Urteils im Dispositiv an
 - den Beschwerdeführer (übergeben),
 - die Klinik (übergeben),
 - und an allfällige weitere Verfahrensbeteiligteund hernach als begründeter Entscheid an
 - den Beschwerdeführer (gegen Empfangsschein),
 - die Klinik (vorab per Fax, 052 224 35 02), gegen Empfangsschein),
 - und an allfällige weitere Verfahrensbeteiligte

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Gemeindeamt, Abteilung Gemeinderecht, Feldstrasse 40, Postfach, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein).

6. Eine **Beschwerde** gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Zustellung des begründeten Entscheides an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtsmittelfrist steht während der Gerichtsferien nicht still.

Winterthur, 26. Juni 2014

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Der Einzelrichter:



Lorenz Schreiber

Der Gerichtsschreiber:



Christian Arnold

Urteil mündlich eröffnet und übergeben

SPEDIERT 27. JUNI 2014